

Bundesbeschluss

betreffend

den Rekurs der Regierung von Aargau gegen einen Bundesrathsbeschluss vom 22. November 1875 in Sachen Joh. Baptist Schmid von Full (Aargau), wohnhaft zu Riesbach (Zürich), betreffend Verweigerung von Ausweisschriften.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht der Rekuserklärung der Regierung des Kantons Aargau, vom 10. Dezember 1875, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 22. November 1875, in Sachen des Joh. Baptist Schmid von Full, Bezirks Zurzach, betreffend Verweigerung von Heimatschriften wegen rückständiger Militärsteuern;

In Betracht:

daß die Militärpflichtersatzsteuer nicht als eine Militärleistung des Steuerpflichtigen, sondern als eine Geldschuld an den Fiskus zu betrachten ist;

daß die Zurückhaltung von Ausweisschriften wegen Schulden eine Verletzung der durch Art. 45 der Bundesverfassung dem Schweizerbürger gewährten Rechte bildet;

beschließt:

1. Der Rekurs der Regierung von Aargau ist abgewiesen.
 2. Dieser Beschluß ist der Regierung von Aargau und dem Rekursbeklagten mitzuthellen.
-

Angenommen vom Ständerath am 11. und vom Nationalrath am 18. März 1876. — Vergleiche Bundesblatt 1876, I, 115, 740, 810, 841.



Bericht

der

ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten (Zürich), betreffend Stimmrecht der Niedergelassenen.

(Vom 14. März 1876.)

1.

Eduard Bodenmüller aus Niederzeihen, Kanton Aargau, hielt sich einige Zeit vor den letzten eidgenössischen Wahlen, October 1875, in der zürcherischen Gemeinde Dürnten als Arbeiter (Gießer) auf; wie lange vor der Wahl, ist nicht ersichtlich, jedenfalls scheinen es 3 Monate gewesen zu sein. Als Ausweisschrift deponirte er sein Wanderbuch.

Insoweit ist, wenn auch die Akten an sich außerordentlich dürftig sind, jedenfalls über das thatsächliche Verhältniß kein Zweifel und da nach Art. 45 der Bundesverfassung ein Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift zur Niederlassung berechtigt, Bodenmüller auch höchst wahrscheinlich 3 Monate in Dürnten sich aufhielt, und das zürcherische Gesetz in diesem Falle zwischen Aufenthaltern und Niedergelassenen keinen Unterschied macht, so steht fest, daß wenn Bodenmüller überhaupt stimmberechtigt war, er befugt war, sein Recht in Dürnten auszuüben.

**Bundesbeschluss betreffend den Rekurs der Regierung von Aargau gegen einen
Bundesrathsbeschluss vom 22. November 1875 in Sachen Joh. Baptist Schmid von Full
(Aargau), wohnhaft zu Riesbach (Zürich), betreffend Verweigerung von Ausweisschriften.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1876
Date	
Data	
Seite	974-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 054

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.